

Aufenthaltsrecht:

Gewährung vorübergehenden Schutzes nach der sog. [EU-Massenzustroms-Richtlinie 2001/55/EG](#) in Verbindung mit dem [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/382 des Rates der EU](#) und [§ 24 des Aufenthaltsgesetzes](#) für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

Die nachfolgende Übersicht stellt eine schematische Darstellung der Voraussetzungen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz dar und ersetzt keine individuelle Prüfung durch die zuständige Ausländerbehörde:

	Ukrainische Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige	Staatenlose	Familienangehörige
Artikel 2 Absatz 1 Durchführungsbeschluss	Aufenthalt in der Ukraine vor dem 24.02.2022	in der Ukraine Internationaler Schutz oder gleichwertiger nationaler Flüchtlingsschutz	in der Ukraine Internationaler Schutz oder gleichwertiger nationaler Flüchtlingsschutz	ja (eigene Berechtigung, kein Familiennachzug) <ul style="list-style-type: none"> Ehegatte/Partner Minderjährige ledige Kinder Andere enge Verwandte (Familienverband/ Abhängigkeit)
Artikel 2 Absatz 2 Durchführungsbeschluss		in der Ukraine erteilter gültiger <u>unbefristeter</u> Aufenthaltstitel	in UKR erteilter gültiger <u>unbefristeter</u> Aufenthaltstitel	Familiennachzug nach § 29 Abs. 4 AufenthG <ul style="list-style-type: none"> Ehegatte Minderjährige ledige Kinder Minderjährige ledige Kinder des Ehegatten wenn familiäre Lebensgemeinschaft in UKR durch Fluchtsituation aufgehoben wurde <u>und</u> die Familienangehörigen sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und übernommen werden soll <u>oder</u> sich außerhalb des

	Ukrainische Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige	Staatenlose	Familienangehörige
				Unionsgebiets aufhalten und schutzbedürftig sind Familiennachzug nach § 36 AufenthG (29 Abs. 4 Satz 2 AufenthG) <ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Familienangehörige
Artikel 2 Absatz 3 Durchführungsbeschluss bzw. nationale Umsetzung	bereits Aufenthalt im Bundesgebiet mit Aufenthaltstitel , wenn <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung aufgrund rechtlicher oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder • während der zeitlichen Gültigkeit der Erteilungsgrund oder Erteilungsvoraussetzung entfallen ist oder dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre bereits Aufenthalt im Bundesgebiet mit Duldung , wenn bisheriger Duldungsgrund entfallen ist (vor allem für Duldungen nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Wegfall der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung) nicht <ul style="list-style-type: none"> • wenn der Wegfall des Duldungsgrundes ausschließlich oder 	Aufenthalt in der Ukraine am 24.02.2022 und nicht nur vorübergehender Kurzaufenthalt (insbesondere Studierende und Personen mit Aufenthalt nicht nur zu besuchsartigen oder kurzfristigen Erwerbszwecken) mit <u>befristetem</u> ukrainischen Aufenthaltstitel <u>und</u> keine Möglichkeit der sicheren und dauerhaften Rückkehr in das Herkunftsland oder die Herkunftsregion <ul style="list-style-type: none"> • Afghanistan, Eritrea, Syrien • Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten (ggf. Einschätzung des BAMF, § 72 Abs. 2 AufenthG analog) vorrangige Prüfung einer begründeten Aussicht auf einen anderen Aufenthaltstitel	keine Schutzgewährung möglich	Familiennachzug nach § 29 Abs. 4 AufenthG <ul style="list-style-type: none"> • Ehegatte • Minderjährige ledige Kinder • Minderjährige ledige Kinder des Ehegatten wenn familiäre Lebensgemeinschaft in UKR durch Fluchtsituation aufgehoben wurde <u>und</u> die Familienangehörigen sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und übernommen werden soll <u>oder</u> sich außerhalb des Unionsgebiets aufhalten und schutzbedürftig sind Familiennachzug nach § 36 AufenthG (29 Abs. 4 Satz 2) <ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Familienangehörige

	Ukrainische Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige	Staatenlose	Familienangehörige
	<p>maßgeblich auf einer bislang unterbliebenen Mitwirkung oder einer Willensentscheidung des Geduldeten beruht</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn es sich um Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente sowie Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität gem. § 60b AufenthG handelt, soweit Reisedokumente weiterhin fehlen bzw. die Identität weiterhin ungeklärt ist 			

Zeitpunkt der Ausreise aus Ukraine und Einreise in das Bundesgebiet:

- am oder jederzeit nach dem 24.02.2022
- Personen, die nicht lange vor dem 24.02.2022 aus der UKR geflohen oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) für einen Zeitraum von höchstens bis zu 90 Tage im Gebiet der EU befunden haben